Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 28. Oktober 1896. 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

1) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennmeisters Paul Bennewitz in Laskowitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Laskowitz, Kreises Schwetz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Brennerei-Verwalters Dams in Laskowitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gastwirths Ludwig Heinrich in Freudenfier zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönthal, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Lehrers Kluck in Freudenfier zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennerei-Verwalters Hermann Stelke in Kozielec zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kozielec, Kreises Marienwerder, an Stelle des Wirthschafters Rudolf Wenzel in Gut Milewken zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Landrath Dr. Miesitscheck von Wischkau hierselbst durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 12. Oktober d. Js. zum Staatskommissar für die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Westpreußen, an Stelle des von diesem Amte auf seinen Antrag entbundenen, früheren Regierungs-Raths, jetzigen Ersten Bürgermeisters Delbrück hierselbst bestellt worden ist.

Danzig, den 20. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

5) Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 7. d. Mts. ist der Bürgermeister Müller in Deutsch Krone zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung daselbst und der Regierungs-Assessor Böcking in Deutsch Krone zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der landwirthschaftlichen Unfall-Versicherung und für Regiebauten des Kommunalverbandes Kreises Deutsch Krone ebenda, sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung daselbst ernannt worden.

Marienwerder, den 18. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Bureaugehilfe Paul Pankonin in Flatow hat am 8. Juni d. Js. den Zimmermannslehrling Ferdinand Spottek aus Flatow mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens in dem Flatower Stadtsee gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Pankonin für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 20. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Landrathsamtsverwalter, Königlicher Regierungs-Assessor von Schwerin in Thorn, ist zum Deichhauptmann der Nessauer Niederung gewählt und ist diese Wahl von mir auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Auf die gleiche Dauer hat die Wahl des Gemeindevorstehers Erdmann Krüger in Ober-Nessau zum stellvertretenden Deichhauptmann derselben Niederung meine Bestätigung erhalten.

Marienwerder, den 22. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der für den Händler Hermann Sommerfeld I zu Krojanke zum Handel mit Leinen-, Woll- und Baumwollwaaren mit einspännigem Fuhrwerk auch im Grenzzollbezirk ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 555 für 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 7. Oktober 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Die Königliche Forstkasse in Brunstplatz ist vom 1. November d. Js. ab nach Schwekatowo verlegt.

Marienwerder, den 19. Oktober 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Kanalhaltungen und an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der unteren Brahe, der kanalisirten oberen und unteren Netze werden diese Wasser-

Ausgegeben in Marienwerder am 29. Oktober 1896.

straßen mit Eintritt des Frostwetters bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch am 15. Dezember d. Js. bis Ende März 1897 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 12. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
1. Geflügel-Ausstellung	Rauschwalde bei Görlitz	1.—3. November d. Js.	Ausstellungs-Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. Kunst- und Gartenbau-Ausstellung	Florenz	Dezember 1896 bis Mai 1897	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3. Millennium-Ausstellung	Budapest	Schluß der Ausstellung am 31. Oktober 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 20. Oktober 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**

Am 5. November d. Js. wird die an der Bahnstrecke Thorn-Marienburg zwischen Graudenz und Roggenhausen belegene Station Wossarken, zur Zeit nur Personenhaltepunkt, für den Wagenladungs-, sowie Eil- und Frachtstückgutverkehr eröffnet und gleichzeitig in den Gruppentarif I (Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr.), in die Gruppenwechseltarife der Preußischen Staatsbahnen, an denen die Gruppe I betheiligt ist, sowie in den Oldenburg-Ostdeutsch-Berlin-Stettiner Güterverkehr einbezogen.

Die Abfertigung von Sprengstoffen, Fahrzeugen und lebenden Thieren (ausgenommen einzelner Stücke in Käfigen) ist nach wie vor in Wossarken ausgeschlossen.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die Güterabfertigungsstellen, sowie unser Verkehrs-Büreau Auskunft.

Danzig, den 24. Oktober 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

13) **Bekanntmachung.**

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken wird die einundneunzigste Ausloosung der 4-prozentigen Rentenbriefe sowie die siebente Ausloosung der $3^1/_2$-prozentigen Rentenbriefe Litt. L. M. N. O. im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

Sonnabend, den 14. November d. Js.,

Vormittags $10^1/_2$ Uhr,

in unserm Geschäfts-Zimmer hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 16. Oktober 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

14) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881, Gesetz-S. pro 1881 Seite 179 ff, und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-S. S. 265 ff, wird für den Gemeindebezirk Terreschewo unter Zustimmung des Amtsausschusses zur Erhaltung einer geordneten Vorfluth in dem durch die Wiesen der Grundbesitzer Mikczynski, Cieszynski, Schwalm, Sikorski, Lipski, Erdmann, Wyrostek und Sieg führenden Abzugsgraben Nachstehendes verordnet:

§ 1. Der Graben muß in einer oberen Breite von 1 Meter und in einer Sohlenbreite von 60 Zentimeter erhalten werden und 30 Zentimeter unter dem niedrigsten Wasserstande tief sein.

§ 2. Zur Räumung des Grabens ist jeder Uferbesitzer innerhalb seiner Grenze bis zur Mitte des Fließes verpflichtet.

§ 3. Die Räumung geschieht alljährlich zweimal und zwar in der ersten Hälfte der Monate Juni und September. Unter Räumung ist die gänzliche Herausschaffung des in dem Graben gewachsenen Krautes mit den Wurzeln, sowie des angehäuften Schlammes und Sandes und der hineingeworfenen Gegenstände bis zur Erreichung der Normaltiefe zu verstehen.

§ 4. Die bei der Räumung aus dem Flußbett zu entfernenden Gegenstände dürfen nach ihrer Loslösung bezw. Entfestigung keinesfalls dem Stromlauf überlassen werden, sondern sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfen.

Sind, um das Abwärtsschwimmen der losgelösten Gegenstände zu verhüten, außer dem am Röhreneinlauf im Lande des Grundbesitzers Wyrostek anzubringenden und zu unterhaltenden Draht- und Weidengitter bezw. Netz noch weitere Schutzvorrichtungen im Graben nothwendig, so haben die Räumungspflichtigen solche anzubringen und zu unterhalten.

Der Auswurf ist, soweit er nicht zur Befestigung der Ufer verwendet wird, spätestens innerhalb 1 Woche nach jeder Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren.

Den Räumungspflichtigen steht die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§ 5. Die Räumung geschieht von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb spätestens 3 Tagen, nachdem die im § 10 näher gedachte Schau-Kommission die Räumungspflichtigen durch Umlaufschreiben hierzu aufgefordert hat und ist dann ununterbrochen bis zum obersten Punkte in dem z. Z. dem Grundbesitzer Mikczynski gehörigen Lande fortzusetzen.

Die Revision der Arbeiten findet unmittelbar nach Ablauf der für die Räumung von der Schaukommission in dem obigen Umlaufschreiben festzusetzenden Frist durch die genannte Kommission statt. Ueber den Befund wird ein Protokoll aufgenommen und im Falle etwaiger Erinnerungen dem zuständigen Amtsvorsteher eingereicht, welcher die säumigen Räumungspflichtigen im Wege des gesetzlichen Zwanges zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten hat.

§ 6. Damit sowohl den Polizeibehörden, als auch der Schaukommission die stete Aufsicht möglich gemacht werde, soll auf beiden Ufern des Grabens ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Adjazenten bereit gestellt und dessen Benutzung den gedachten Aufsichtsorganen gestattet werden.

§ 7. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Sträucher und Bäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande gepflanzt werden.

§ 8. Alle anzulegenden Brücken sollen ohne Einengungen an den Ufern die ganze obere Breite des Grabens überspannen. Ein Um- oder Neubau von Brücken bedarf der Genehmigung der Schaukommission.

Alle über den Graben führenden Stege müssen gleichfalls die ganze obere Breite des Grabens überspannen.

§ 9. Das Anlegen von Fischbehältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Holz, überhaupt aller die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in dem Graben ist untersagt. Ebenso ist es verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in den Graben zu hängen.

Abgänge von der Land- und Hauswirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in den Graben geworfen oder in einer Weise an die Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§ 10. Zur Ueberwachung der Befolgung gegenwärtiger Polizeiverordnung wird eine Schaukommission von 3 Mitgliedern aus der Zahl der Räumungspflichtigen gebildet.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission geschehen unentgeltlich.

Die Mitglieder derselben werden auf 6 Jahre gewählt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Schaukommission wählt unter sich ein Mitglied zum Vorsitzenden.

Die Wahl wird in der Weise vollzogen, daß für je 50 Meter Uferlänge eine Stimme abzugeben ist. Jede angefangene Länge von 50 Metern ist für voll zu rechnen, wenn sie die Hälfte dieser Zahl übersteigt, andernfalls bleibt sie außer Betracht.

Diejenigen Räumungspflichtigen, welche mit einer Uferlänge von unter 50 Metern an den Graben grenzen, werden zu Gesammtstimmen vereinigt und haben soviel Stimmen, so oft sie insgesammt mit 50 Metern Uferlänge bei der Räumung des Grabens betheiligt sind. Dabei wird ebenfalls die angefangene Länge von 50 Metern für voll gerechnet, wenn sie die Hälfte übersteigt, andernfalls bleibt sie außer Betracht.

Das Gesammtstimmrecht wird bei der ersten Wahl von denjenigen der zu Gesammtstimmen vereinigten Adjazenten ausgeübt, welcher mit der größten Uferlänge grenzt und bei den späteren Wahlen von dem nächstfolgenden Adjazenten.

Ueber das Stimmrecht der Adjazenten wird von der Schaukommission ein Kataster geführt und laufend berichtigt.

§ 11. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen der gegenwärtigen Polizei-Verordnung, soweit dieselben Gegenstand einer polizeilichen Strafestsetzung sein können, werden mit einer Polizeistrafe bis zu 9 Mark geahndet.

Außerdem werden die unterlassenen Leistungen für Rechnung des Verpflichteten durch dritte ausgeführt.

§ 12. Für die erste Feststellung des Stimmrechts der Adjazenten und die ersten Wahlen zur

Schau-Kommission sind die dieser Kommission übertragenen Befugnisse vor dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Terreschewo wahrzunehmen.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Taborowisno, den 24. August 1896.

Der Amtsvorsteher.

15) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit dem § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird hierdurch unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang der Gemeinde Podgorz und Piaske Folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen, für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen, d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors u. s. w. vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit bis zur Schließung der Eingangsthüren, jedenfalls aber bis um 10 Uhr ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste bewohnte Stockwerk, und wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2. In den Fabriken und öffentlichen Anstalten, den Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungs-Häusern müssen von dem Eintritt der Dunkelheit ab und so lange, als Personen sich daselbst aufhalten, welche nicht zum Hauspersonale gehören, die Eingänge, Flure, Treppen und Korridore, sowie die Bedürfnißanstalten (Abtritte und Pissoirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer der bewohnten Gebäude, der Fabriken, öffentlichen Anstalten, Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungs-Häuser verpflichtet. Eigenthümer, welche nicht in Podgorz oder Piaske ihren Wohnsitz haben, können mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf Gemeindebewohner übertragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem hat Derjenige, welcher die nach dieser Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Versäumten im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

Podgorz, den 4. September 1896.

Der Amtsvorsteher.

16) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Thorn vom 8. August 1896 sind die dem Besitzer Julius Pritzlaff zu Scharnau gehörigen, in dem Gemeindebezirk Schloßhauland — Gemarkung Otterau belegenen unter Nr. 2 des Kartenblatts bezeichneten Parzellen 4 und 5 — Band 1 Blatt 106 Nr. 48 des Grundbuchs — von 3,70,20 Hektar Größe von dem Gemeindebezirk Schloßhauland, Kreis- und Regierungsbezirks Bromberg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Scharnau, Kreis Thorn, Regierungsbezirk Marienwerder vereinigt worden.

Thorn, den 16. Oktober 1896.

Der Landrathsamtsverwalter.

17) Der über die Ewert'sche Zollbrücke in Groß Schardau führende Weg, welcher nachdem die genannte Brücke eingegangen entbehrlich geworden ist, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Ich bringe dieses Vorhaben unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen sind.

Amt Schardau Kr. Stuhm, den 18. Oktober 1896.

Der Amtsvorsteher.

18) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre d. d. Rominten, den 25. September 1896 Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Oberförster Thode zu Hagen und Friese zu Lindenbusch künftig den Titel „Forstmeister" führen und den Rang der Räthe vierter Klasse erhalten.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule zu Wymyslowo, Kreis Thorn, ist dem kommissarischen Kreisschulinspektor Dr. Thunert in Culmsee übertragen.

Dem Fräulein Agnes Schirmacher in Schäferei ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

19) Erledigte Schulstellen.

Die erste Schullehrerstelle zu Laskowitz, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Januar d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Engel zu Riesenburg zu melden.

Die neu gegründete Schullehrerstelle zu Wymyslowo, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kommissarischen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.